

# ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: [www.dihk.de](http://www.dihk.de)  
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: [hauck.jacqueline@dihk.de](mailto:hauck.jacqueline@dihk.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	<b>2</b>
Europäisches Klimaschutzgesetz: Höhere Ziele ohne Fahrplan für den Wirtschaftsstandort .....	2
<b>Europa</b> .....	<b>3</b>
Europäisches Klimaschutzgesetz: EU-Kommission läutet Verschärfung der CO <sub>2</sub> -Reduktionsziele ein ....	3
Europaparlament unterstützt Liste gemeinsamer Energieinfrastrukturprojekte .....	4
Rekordrückgang der CO <sub>2</sub> -Emissionen im europäischen Stromsektor .....	5
EU-Energieverbrauch stagniert.....	6
Umweltrecht: EU-Kommission verschärft zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland .....	6
REACH: Zulassungspflicht für weitere Stoffe und erweiterte Vollständigkeitsprüfung .....	7
SCIP-Datenbank: ECHA veröffentlicht Prototypen .....	8
Titandioxid: Verordnung zur Einstufung veröffentlicht .....	8
Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie vor Abschluss .....	9
Studie zu verantwortungsvollen Lieferketten veröffentlicht .....	11
Erfolgsmodell europäische Energy Scouts.....	11
<b>Deutschland</b> .....	<b>12</b>
Ausschreibung für Kapazitätsreserve deutlich unterzeichnet .....	12
Bundesregierung: Stromverbrauch bleibt bis 2030 gleich.....	13
BGH urteilt zu Kundenanlage.....	13
Keine Überraschung: Windausschreibung deutlich unterzeichnet.....	14
PV-Freiflächenanlage mit Gebot von 3,55 Cent/kWh .....	14
Clearingstelle EEG/KWKG beantwortet Fragen zum „PV-Deckel“ .....	15
Dena veröffentlicht Analyse zur Wirtschaftlichkeit von Grünstrom-PPAs .....	17
PV-Zubau so hoch wie seit 2012 nicht mehr.....	18
Höhere Förderung für Elektroautos von EU-Kommission bestätigt .....	18
BMW und BAFA setzen neuen Weg für Weiterbildung zum Energieberater auf .....	19
Elektroladesäulenpflicht für Unternehmensgebäude kommt.....	19
Bundeskabinett verabschiedet Kreislaufwirtschaftsgesetz.....	20
Verpackungssteuer in Tübingen beschlossen .....	21
Zukunftstechnologien für die industrielle Bioökonomie: „Schwerpunkte Biohybride Technologien“ .....	21
Fahrverbote unverhältnismäßig, wenn Grenzwerte in Kürze eingehalten werden .....	22
Referentenentwurf zur 16. BImSchV: Berechnungsmethode für Beurteilungspegel wird geändert .....	23

---

## Editorial

### Umsetzung des Green Deals überzeugt bisher wenig

#### ■ Europäisches Klimaschutzgesetz: Höhere Ziele ohne Fahrplan für den Wirtschaftsstandort

Am 4. März 2020 hat die Europäische Kommission durch die Vorlage des europäischen Klimaschutzgesetzes die konkrete Umsetzung ihres „Green Deals“ eingeläutet. Und dabei einen wenig überzeugenden Start hingelegt: Statt Maßnahmen vorzulegen, die es den Unternehmen ermöglichen, zu den ambitionierten Klimaschutzzielen der EU beizutragen, wurde lediglich eine weitere, signifikante Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Einsparziele in die Wege geleitet.

Konkret legt das Gesetz fest, dass die EU bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral werden soll. Dies bedeutet, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zu 1990 um weit über 90 % reduziert werden müssten. Lediglich unvermeidbare Restemissionen aus Landwirtschaft und Verkehr würden weiter anfallen und im Gegenzug durch Entnahmen von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre kompensiert. Für viele Unternehmen noch irritierender ist die ebenfalls im Gesetz angelegte Anhebung des CO<sub>2</sub>-Ziels für 2030 auf mindestens 50 % und vielleicht sogar 55 %. Im Vergleich zu den aktuell geltenden 40 % handelt es sich eine Verdopplung der notwendigen Anstrengungen. Über den europäischen Emissionshandel und das Ordnungsrecht wird dies zu spürbaren zusätzlichen finanziellen Belastungen für viele Betriebe führen.

Während die schärferen Ziele mit kostentreibender Wirkung zeitnah und rechtsverbindlich umgesetzt werden, bleibt unklar, welche Maßnahmen und Instrumente ihre Erreichung sicherstellen sollen, ohne dabei dem Wirtschaftsstandort Europa zu schaden. Die Ausweitung des Europäischen Emissionshandels wird kurzfristig kaum umzusetzen sein. Und die Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus ist aufgrund von rechtlichen, politischen und ganz praktischen Fragen bezüglich der Handhabbarkeit für Unternehmen ebenfalls mit großen Unsicherheiten behaftet. Es ist zu befürchten, dass ganze Branchen aus der EU verdrängt werden – mit langfristig negativen Folgen sowohl für die Wirtschaftskraft als auch für das Klima.

Der einseitige Fokus des Green Deals muss vor diesem Hintergrund dringend korrigiert werden. Die Attraktivität des Standorts Europa und die globale Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sollten ins Zentrum des Projekts rücken. Hierzu sollte ein Bündel an Maßnahmen ergriffen werden, die die Unternehmen dazu befähigen, zum Klima- und Umweltschutz beizutragen. Konkret helfen würde beispielsweise eine Initiative für die Versorgung der Unternehmen mit kostengünstiger, CO<sub>2</sub>-armer Energie. Hierzu zählt auch, rechtliche Hemmnisse für den Ausbau der

Eigenversorgung der Unternehmen mit erneuerbaren Energien abzubauen.

Schließlich setzt wirtschaftlich effizienter Klimaschutz voraus, dass Europa das globale Problem des Klimawandels nicht allein mit Maßnahmen innerhalb der EU angeht. Viel eher sollte, wie im Pariser Klimaabkommen vorgesehen, auf die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von Kohlenstoffmärkten gesetzt und Projekte in Drittstaaten realisiert werden. Diese Möglichkeit sieht der Vorschlag des Klimaschutzgesetzes bisher nicht vor. Unausgeschöpft bleiben so wirtschaftlich effiziente CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale außerhalb Europas sowie Exportchancen für GreenTech „Made in Germany“. (JSch)

## Europa

### Höheres Ziel für 2030 wird Unternehmen belasten

#### ■ Europäisches Klimaschutzgesetz: EU-Kommission läutet Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele ein

Die Europäische Kommission hat am 4. März den Entwurf eines europäischen Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Es handelt sich um den ersten Legislativvorschlag zur Umsetzung des Green Deals der EU, den die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zur obersten Priorität ihrer fünfjährigen Amtszeit erklärt hat.

Der Entwurf sieht vor, dass die Europäische Union sich für das Jahr 2050 das Ziel setzt, treibhausgasneutral zu werden. Dieses langfristige Ziel wird vom Europäischen Parlament sowie den Mitgliedsstaaten im Rat, mit Ausnahme von Polen, unterstützt. Treibhausgasneutralität bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um weit über 90 % reduziert werden müssten. Lediglich unvermeidbare Restemissionen, vornehmlich in der Landwirtschaft und im Luftverkehr, würden weiter anfallen und im Gegenzug durch Entnahmen von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre kompensiert. Bisher strebt die EU bis 2050 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 80 % an.

Wichtiger noch für die Unternehmen ist, dass der Gesetzesentwurf der Anhebung des CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels für das Jahr 2030 den Weg bereitet. Die Europäische Kommission wird verpflichtet, bis September 2020 und nach Vorlage einer Folgenabschätzung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Konkret erwähnt wird im Gesetzesentwurf eine Anhebung des Ziels auf 50 bis 55 %. Dieser neue Zielwert würde an die Stelle des aktuell geltenden 40%-Ziels treten und für viele Unternehmen über den europäischen Emissionshandel und ordnungsrechtliche Vorgaben u. a. zu signifikanten finanziellen Mehrbelastungen führen.

Das Europäische Parlament fordert eine noch weitergehende Zielverschärfung auf 55 %. Der Rat hat sich bisher ebenso wie die deutsche Bundesregierung noch nicht positioniert. Beide Gesetzgeber, Parlament und Rat, entscheiden in den nächsten Monaten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über die finale Fassung des Klimaschutzgesetzes.

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Gesetzesentwurf zudem ein neues Entscheidungsverfahren zur Festlegung der Klimaschutzziele vor. Statt bisher einstimmige Entscheidungen im Europäischen Rat herbeizuführen und die Ziele dann über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in sektorielle Gesetzgebung umzumünzen, will die Europäische Kommission in Zukunft auf Grundlage sogenannter delegierter Rechtsakte eigenmächtig über Zielverschärfungen entscheiden können. Abgelehnt werden könnte dies nur innerhalb einer Zweimonatsfrist durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat oder eine einfache Mehrheit im Europäischen Parlament.

Eine Überprüfung und etwaige Anpassung der Zwischenziele bis 2050 soll ab 2023 alle fünf Jahre von der Europäischen Kommission vorgenommen werden. Zugleich soll bei diesen Bestandsaufnahmen untersucht werden, ob europäische und nationale Maßnahmen ausreichen, um das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die Kommission laut Gesetzesentwurf Legislativvorschläge unterbreiten und rechtlich unverbindlich Empfehlungen zur Anpassung nationaler Regelungen an die Mitgliedsstaaten richten. Bis spätestens Juni 2021 soll die Europäische Kommission laut Gesetzesentwurf bewerten, inwiefern EU-Gesetze geändert werden müssen, um die höheren CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele zu erreichen.

Die DIHK-Pressemeldung zur Vorlage des Klimaschutzgesetzes finden Sie [hier](#). (JSch)

## ■ **Europaparlament unterstützt Liste gemeinsamer Energieinfrastrukturprojekte**

### **Liste enthält Gasinfrastrukturprojekte**

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 12. Februar 2020 einen Antrag auf Ablehnung der vierten Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse abgelehnt. Die Grünen-Fraktion hatte versucht, das Inkrafttreten zu verhindern, da die Liste auch Gasinfrastrukturprojekte enthält.

Eine überwältigende Mehrheit der Abgeordneten lehnte einen Antrag auf Ablehnung der Liste ab. Damit kann die neue "PCI"-Liste in Form einer delegierten Verordnung in Kraft treten.



Gestellt hatte [den Antrag](#) die Fraktion der Grünen. Sie vertritt die Auffassung, dass die Liste mit den Klimaschutzzielen der EU unvereinbar sei, da sie auch Investitionen in Erdgasinfrastrukturprojekte vorsieht.

Projekte, die von der EU auf die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgenommen werden, profitieren von EU-Regeln, die ihre Realisierung beschleunigen sollen. Zudem können sie über Fördertöpfe, wie die "Connecting Europe Facility", finanzielle Unterstützung für Machbarkeitsstudien und Investitionen beantragen. Auch die Europäische Investitionsbank (EIB) kann PCI-Gasprojekte in einer Übergangsphase noch unterstützen.

Der geschäftsführende Vizepräsident der Europäischen Kommission, Frans Timmermans, erklärte vor der Abstimmung auf Twitter, die Projekte müssten zu den Zielen des Green Deals der EU beitragen. Um dies in Zukunft sicherzustellen, plant die Europäische Kommission die sog. TEN-E-Verordnung zu novellieren, die die Regeln für die Auswahl und Unterstützung der Projekte vorgibt. Eine Evaluierung der Verordnung soll im Laufe des Jahres vorgenommen werden.

Sie können [die Liste](#) hier abrufen. Die meisten Projekte betreffen den Stromsektor und Smart Grids. Etwa ein Fünftel der Projekte betrifft den Gassektor. (JSch)

## ■ Rekordrückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen im europäischen Stromsektor

### Steigende Preise im EU-ETS

Die Emissionen sanken nach Schätzungen des Think Tanks Agora Energiewende und der Umwelt-NRO Sandbag im Jahr 2019 um 120 Millionen Tonnen (-12 %), was vornehmlich auf steigende Preise im Europäischen Emissionshandel und die dadurch stark rückläufige Kohleverstromung zurückzuführen sei.

Die Kohleverstromung sank in der EU um 24 % (-150 TWh), während die erneuerbaren Energien einen Rekordanteil an der Stromproduktion von 35 % erreichten. Der Rückgang der Stromproduktion aus Kohle wurde zur Hälfte von erneuerbaren Energien und zur Hälfte von Gaskraftwerken kompensiert.

Die Steinkohleverstromung sank im Vergleich zu 2018 um 32 % (-101 TWh), die Braunkohleverstromung um 16 % (-49 TWh). Der Rückgang bei der Steinkohle ist zu 80 % auf die Entwicklungen in Deutschland (-26 TWh), Spanien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Italien zurückzuführen. Bei der Braunkohle sind allein deutsche (-32 TWh) Kraftwerke für fast zwei Drittel der Emissionsminderung verantwortlich.

Die Schätzungen der Agora Energiewende basieren auf Daten der europäischen Statistikbehörde EUROSTAT, der AG Energiebilanzen, der Webseite Carbon Brief und der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

Sie können die vollständige Analyse (auf Englisch) [hier](#) abrufen. (JSch)

## EU hinkt ihren Einsparzielen leicht hinterher

### ■ EU-Energieverbrauch stagniert

Der Primärenergieverbrauch in der Europäischen Union sank 2018 leicht um 0,71 Prozent, während der Endenergieverbrauch nahezu unverändert blieb. Das teilte Eurostat am Dienstag mit.

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent zu reduzieren. Dies entspricht einem Verbrauch von nicht mehr als 1312 Mio. t Rohöleinheiten (RÖE) Primärenergie sowie 959 Mio. t RÖE Endenergie. RÖE ist eine standardisierte Einheit, die etwa derjenigen Energiemenge entspricht, die aus einer Tonne Rohöl gewonnen werden kann. Dies kommt einem Nettoheizwert von 41,868 Gigajoule gleich. Aktuell beläuft sich der Primär- und Endenergieverbrauch auf 1376 bzw. 990 Mio. Tonnen RÖE. Zwar sank der Energieverbrauch erstmals seit drei Jahren wieder, jedoch fehlen zum Erreichen der Effizienzziele noch immer knapp 5 bzw. 3 Prozent.

Der Primärenergieverbrauch bemisst den Energiegehalt aller eingesetzten Energieträger eines Landes wie Kohle, Erdöl, Erdgas, aber auch Wind und Sonne. Den größten Anstieg des Primärenergieverbrauchs verzeichnete Estland (+ 9 Prozent), während in Deutschland 2 Prozent weniger verbraucht wurden. Für den stärksten Rückgang sorgte Belgien (- 5 Prozent).

Endenergie ist die Energie, welche letztlich beim Endkonsumenten ankommt. Hier sank der Verbrauch in Deutschland um ein Prozent. Den größten Rückgang verzeichnete Griechenland (- 5 Prozent).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (Gol, tb)

## Zu wenige Ausweisungen von Schutzgebieten

### ■ Umweltrecht: EU-Kommission verschärft zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Im Hinblick auf die sogenannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) sowie auf die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen fordert die EU-Kommission von Deutschland zeitnahe Nachbesserungen in der nationalen Umsetzung.

Dies betrifft nach Angaben der EU-Kommission insbesondere die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten mit konkreten Zielen bzw. Maßnahmen zum Erhalt von Arten und deren Lebensräumen. Hierzu gebe es in Deutschland – trotz zwei vorheriger Aufforderungsschreiben der EU-Kommission – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene flächendeckende Versäumnisse. So sei die Festlegung der Ziele nach Mitteilung der EU-Kommission häufig zu unkonkret und zu niedrig gestaltet, was sich in der Konsequenz auf die Wirksamkeit der bezüglichen Maßnahmen auswirke. Deutschland kann nun innerhalb der kommenden zwei Monate auf die Aufforderung der EU-Kommission eingehen.

Auch beim Schutz von Oberflächengewässern vor chemischen Verschmutzungen sieht die EU-Kommission in Deutschland rechtlichen Nachholbedarf. So wirft die EU-Kommission Deutschland im Rahmen eines weiteren Aufforderungsschreiben vor, die dahinterstehende Richtlinie über Umweltqualitätsnormen in überarbeiteter Form nicht wirksam in nationales Recht überführt zu haben. Auch hier hat Deutschland nun zwei Monate Zeit, um auf das Schreiben der EU-Kommission zu reagieren.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#). (MH)

## ■ REACH: Zulassungspflicht für weitere Stoffe und erweiterte Vollständigkeitsprüfung

### Unter anderem Bor- und Phenolverbindungen betroffen

Am 7. Februar 2020 hat die EU-Kommission eine Verordnung veröffentlicht, mit welcher 11 weitere Stoffe im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH einer Zulassungspflicht unterfallen (Anhang XIV der REACH-Verordnung; "Authorisation List"). Die zusätzlichen Stoffe bilden die Einträge Nr. 44 bis 54 des Anhangs XIV der REACH-Verordnung. Dieser Anhang geht aus der sogenannten REACH-Kandidatenliste hervor und benennt die Stoffe, deren Verwendung – nach Ablauf von Übergangsfristen – eine Zulassung voraussetzt.

Betroffen von der Erweiterung sind u. a. einige Phenolverbindungen sowie einige Borverbindungen (Natriumperborat/Perborsäure und Natriumperoxometaborat). Die Ablauftermine wurden alle ins Jahr 2023 gelegt (27. Februar bzw. 27. Mai bzw. 27. August bzw. 27. November). Zulassungsanträge müssen bei Bedarf jeweils spätestens 18 Monate vor Ablauf gestellt werden, also z. B. im Fall von Natriumperborat bis 27. November 2021.

Laut den einführenden Erläuterungen des Verordnungstextes wurden Entscheidungen zu einigen Bleiverbindungen vertagt, weil hierzu derzeit auch andere Regelwerke angepasst werden. Es handelt sich um



Tetrableitrioxidsulfat, Pentableitetraoxidsulfat, Orangemennige (Bleitetraoxid) und Bleimonoxid (Bleioxid).

Kommende Erweiterung der Vollständigkeitsprüfungen

Darüber hinaus steht im April 2020 eine Erweiterung der Vollständigkeitsüberprüfung ("completeness check") der Registrierungs dossiers durch die ECHA bevor. Damit gehen für betroffene Unternehmen genauere Vorgaben zur Informationsübermittlung bei der Einreichung oder Aktualisierung einher. Auch soll im Zuge der Erweiterung eine manuelle Überprüfung der Stoffsicherheitsberichte ("chemical safety report") erfolgen.

Die Verordnung im Amtsblatt der EU finden Sie [hier](#). (MH)

## ■ **SCIP-Datenbank: ECHA veröffentlicht Prototypen**

### **Übermittlungspflicht für Unternehmen ab Januar 2021**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat eine erste Version der SCIP-Datenbank veröffentlicht. Deren Nutzung wird allerdings erst ab dem 5. Januar 2021 für Unternehmen verpflichtend. Die SCIP-Datenbank der ECHA geht auf Art. 9 der Abfallrahmenrichtlinie zurück und betrifft besonders besorgniserregende Stoffe (SVHCs) in Artikeln als solchen oder Produkten. Deren Hersteller oder Lieferanten auf dem EU-Markt (Mengengrenze von mehr als 0,1 Gewichtsprozent, "weight by weight") sind ab dem 5. Januar 2021 von Informationspflichten gegenüber der ECHA betroffen. Die Informationen aus der Datenbank sollen sowohl für Unternehmen der Abfallwirtschaft als auch Konsumenten einsehbar sein. Ziel der Datenbank ist u. a., eine verbesserte Recyclingqualität zu ermöglichen. Bis zum Sommer 2020 müssen dazu entsprechende Voraussetzungen im nationalen Recht geschaffen werden. Der DIHK weist in diesem Zusammenhang auf die zusätzliche bürokratische Belastung für betroffene Unternehmen hin.

Den Prototypen der SCIP-Datenbank der ECHA finden Sie [hier](#). (MH)

## ■ **Titandioxid: Verordnung zur Einstufung veröffentlicht**

### **Kein Einspruch mehr aus dem EU-Parlament**

Am 18. Februar 2020 wurde die 14. ATP (Delegierte Verordnung (EU) 2020/217) zur CLP-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2008) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese betrifft u. a. die Einstufung von Titandioxid.

Die Delegierte Verordnung – und damit die Einstufung von Titandioxid in Pulverform, Carc. 2 (H351; Einatmen) – tritt damit im März 2020 in

Kraft. Für die anschließenden 18 Monate kommt es zu einer Übergangszeit zur Umsetzung, ehe die mit der 14. ATP verbundenen Anforderungen für Unternehmen verpflichtende Wirkung entfalten.

Erläuternd zur Einstufung und damit verbundenen Pflichten enthält die Verordnung folgende Hinweise (mit freundlicher Unterstützung des VCH):

Anmerkung 10: Die Einstufung als „karzinogen bei Einatmen“ gilt nur für Gemische in Form von Puder mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von  $\leq 10 \mu\text{m}$ .

Für Gemische, die Titandioxid enthalten, gelten daneben folgende Vorgaben zur Kennzeichnung im Anhang II, Teil 2:

#### 2.12. Gemische, die Titandioxid enthalten

Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung von flüssigen Gemischen, die mindestens 1 % Titandioxidpartikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von höchstens  $10 \mu\text{m}$  enthalten, muss folgenden Hinweis tragen: EUH211: ‚Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.‘

Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung von festen Gemischen, die mindestens 1 % Titandioxidpartikel enthalten, muss folgenden Hinweis tragen: EUH212: ‚Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen.‘

Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung von flüssigen und festen Gemischen, die nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und nicht als gefährlich eingestuft wurden sowie mit EUH211 oder EUH212 gekennzeichnet sind, muss zusätzlich den Hinweis EUH210 tragen.

Die Verordnung im Amtsblatt der EU finden Sie [hier](#). (MH)

## ■ Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie vor Abschluss

### Mitgliedsstaatenvertreter billigen politische Einigung

Im Zuge der Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie haben die Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten am 5. Februar 2020 der vorläufigen Einigung aus den vorausgegangenen Trilog-Verhandlungen zugestimmt. Damit rückt ein Abschluss des Revisionsprozesses näher.

Die Billigung der politischen Einigung aus dem Trilog durch die Mitgliedsstaatenvertreter (Boschafterinnen und Botschafter der Mitgliedsstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter) stellt einen der finalen

Schritte der Richtlinienüberarbeitung dar. Die inhaltlichen Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Rat und EU-Parlament endeten im vergangenen Dezember.

Mit der Richtlinienüberarbeitung kommt es u. a. zu

- einer neuen Beobachtungsliste von Stoffen,
- erweiterten Anforderungen an Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen,
- Informationsansprüchen der Verbraucher bezüglich der Leitungswasserqualität sowie
- zur Einführung eines risikobasierten Überwachungsansatzes.

Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser im Fokus

Im Hinblick auf die ebenfalls umfasste Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser bzw. Verwendung von Leitungswasser weist der DIHK insbesondere auf Artikel 13 hin.

Im Rahmen der verbindlichen Vorgabe des Erhalts bzw. der Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser überlässt die Richtlinie es den Mitgliedsstaaten in gewissem Maße selbst, welche als notwendig und verhältnismäßig eingeordneten Maßnahmen ergriffen werden.

Zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser sollen die Mitgliedsstaaten u. a. sicherstellen, dass unter gewissen Umständen in öffentlichen Räumen beispielsweise Wasserhähne eingerichtet werden (sofern technisch möglich und verhältnismäßig).

Zur stärkeren Verwendung von Leitungswasser benennt die Richtlinie ferner eine Reihe von Handlungsoptionen der Mitgliedsstaaten, so etwa bestimmte Informations- sowie Fördermaßnahmen zur kostenlosen (oder gering bepreisten) Bereitstellung von Trinkwasser. Dies gilt im Hinblick auf öffentliche Gebäude, Verwaltungen sowie auf gastronomische Einrichtungen (Restaurants, Kantinen und Cateringdienste).

Als voraussichtlich letzte Schritte des Revisionsprozesses stehen noch eine finale Zustimmung des EU-Parlaments (Abstimmung im Umweltausschuss am 18. Februar 2020) sowie eine Befassung des Umweltrates am 5. März 2020 bevor, ehe die überarbeitete Richtlinie voraussichtlich in den kommenden Monaten im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird.

Die Mitteilung des Rats sowie die vorläufige Textfassung der Richtlinie finden Sie [hier](#). (MH)

## Rat nimmt politische Einigung an

### ■ Studie zu verantwortungsvollen Lieferketten veröffentlicht

Am 25. Februar 2020 hat der Rat die Einigung aus den Trilog-Verhandlungen zur Überarbeitung der Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen ((EG) 1222/2009) formell gebilligt. Damit steht der Legislativprozess kurz vor dem Abschluss. Betroffen ist auch der Abrieb von Mikroplastikpartikeln.

Die Reifenkennzeichnungsverordnung bezieht sich vor allem auf die Energieeffizienz bzw. den Rollwiderstand von Reifen. Bereits am 13. November 2019 führten die vorherigen Verhandlungen zwischen EU-Parlament und Rat zu einer politischen Einigung für die Überarbeitung der Verordnung.

Die neuen Vorgaben zur Reifenkennzeichnung gelten für Reifen für Lkw und andere schwere Nutzfahrzeuge, Reifen für Pkw sowie Reifen für leichte Nutzfahrzeuge. Auch "rundherum erneuerte Reifen" werden von den Regelungen erfasst - allerdings erst, sobald die Entwicklung einer Prüfmethode zur Leistungsmessung solcher Reifen abgeschlossen ist.

Die Vorgaben betreffen u. a. Angaben bzw. Skalen auf den Etiketten hinsichtlich Treibstoffeffizienz und Rollgeräuschen. Auch der Abrieb von Mikroplastikpartikeln wird erfasst, sobald nach Angaben des Rats eine geeignete Prüfmethode zur Verfügung steht.

Im nächsten Schritt muss noch das EU-Parlament den Verordnungstext annehmen, ehe es zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU kommt. Die Regelungen gelten dann ab Mai 2021.

Die Mitteilung des Rats und weitere Informationen finden Sie [hier](#).  
(MH)

## Dritter Jahrgang startet – schon über 200 Scouts in vier Ländern qualifiziert

### ■ Erfolgsmodell europäische Energy Scouts

Seit 2017 bietet die IHK-Organisation über die Auslandshandelskammern von Bulgarien, Griechenland, Tschechien und Ungarn Qualifizierungen zum Energy Scout an. Davon profitieren bisher mehr als 200 junge Berufstätige, die in ihren Unternehmen Einsparpotenziale in den Bereichen Energie, Ressourcen und Mobilität aufdecken und Praxisprojekte zur Umsetzung durchführen.

In mehr als 80 Unternehmen verschiedener Branchen und Größenklassen sind so in den ersten beiden Jahren knapp 100 Effizienzprojekte entstanden, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den sorgsam und innovativen Umgang mit Ressourcen trainieren und diese Impulse

im Betrieb weitergeben. Darunter befinden sich so verschiedene Ansätze wie die Nutzung von Solarenergie auf der Insel Kreta, die fast ausschussfreie Produktion von Flugdrohnen in Bulgarien, die umfassende energetische Optimierung einer Molkerei in Tschechien und die neue Dienstwagenstrategie einer Drogeriemarktkette in Ungarn.

Der dritte Jahrgang Energy Scouts ist in allen Ländern bereits gestartet – wegen der großen Nachfrage mit zusätzlichen Standorten für Schulungen in Thessaloniki in Nordgriechenland und dem bulgarischen Burgas.

Die Schulungen sind Teil von Young Energy Europe, einem Projekt der Europäischen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums. Die Qualifizierung der europäischen Energy Scouts basiert auf dem Modell der Energie-Scouts der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz, die bisher schon über 8.000 Auszubildende erreicht hat.

Weitere Informationen zur [Best Practices der europäischen Energy Scouts](#) und dem Projekt [Young Energy Europe](#) finden sich auf der Website. (han)

## Deutschland

### ■ Ausschreibung für Kapazitätsreserve deutlich unterzeichnet

#### Versorgungssicherheit nicht gefährdet

Nach vielen Jahren der Diskussion soll sie zum 1. Oktober 2020 tatsächlich starten: Die Kapazitätsreserve. In der nun zu Ende gegangenen ersten Auktion konnten lediglich 1.056 der geplanten 2.000 MW bezuschlagt werden. Ein Problem für die Versorgungssicherheit besteht laut Bundesnetzagentur derzeit allerdings nicht, sodass die fehlende Menge nicht nachbeschafft werden muss.

Die Kraftwerke sind nun bis zum 30.09.2022 kontrahiert und erhalten eine Vergütung von 68.000 Euro je MW und damit etwa 72 Mio. Euro im Jahr. Neben Kraftwerken können auch Speicher und abschaltbare Lasten an der Auktion teilnehmen. Die Kapazitätsreserve kommt zum Einsatz, wenn es am Strommarkt aufgrund von Unterdeckung nicht zu einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage kommt. (Bo, FI)

## Förderprogramm für Wasserstoff soll aufgelegt werden

## Kenngroße und räumlicher Zusammenhang präzisiert

### ■ Bundesregierung: Stromverbrauch bleibt bis 2030 gleich

Mehr Stromeinsatz in Gebäuden und Verkehr soll dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen. Gleichzeitig geht die Digitalisierung weiter und insbesondere Industrie 4.0 könnte den Stromverbrauch deutlich steigen lassen. Dennoch hält die Bundesregierung unbeirrt daran fest: Der Stromverbrauch wird bis 2030 nicht steigen.

Das hat sie nun in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion erneut bestätigt. Am Stromverbrauch hängt der weitere Ausbau erneuerbarer Energien, um das Ziel von 65 Prozent bis in zehn Jahren zu erreichen. Das Niveau von 2019 mit 575 TWh soll konstant bleiben: "Gegenwärtig geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Bruttostromverbrauch aufgrund zunehmender Stromnachfrage der Bereiche Wärme und Verkehr auf der einen Seite und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf der anderen Seite im Jahr 2030 im Bereich des heutigen Niveaus bewegen dürfte." Interessant ist vor allem, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass der Stromverbrauch in der Wirtschaft um 20 TWh auf 360 TWh in den kommenden zehn Jahren sinken soll. Woher der Rückgang von über 5 Prozent kommen soll, ist unklar, solange man nicht von einer deutlichen Verlagerung industrieller Wertschöpfung ins Ausland ausgeht.

Die Netzbetreiber gehen in ihren Prognosen für den Netzentwicklungsplan von einem Anstieg von mindestens 8,9 Prozent auf 637 TWh aus. Gleichzeitig soll der Wegfall der Kern- und Kohlekraftwerke neben dem Ausbau von Wind und PV durch Nachfrageflexibilisierung und einen weiteren Ausbau des Strombinnenmarkts erreicht werden. Konkret wird die Bundesregierung dabei nicht.

Für die Reduzierung der Treibhausgase bereitet das BMWi derzeit ein Förderprogramm für Wasserstoff vor. Das BMU ist in der Vorbereitung eines Förderprogramms für die Erforschung und Entwicklung innovativer Klimaschutztechnologien in der Industrie. (Bo, TB, FI)

### ■ BGH urteilt zu Kundenanlage

Was ist eine Kundenanlage? Diese Frage führt in der Praxis häufig zu Streitigkeiten. Denn: In Kundenanlagen fallen keine Netzentgelte an. Nun hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Urteilen mit dieser Frage auseinandergesetzt. Dabei ging es zum einen um eine Kenngroße für Kundenanlagen und im zweiten Fall um die Frage, ob eine Straße kreuzen darf.

Zur Kenngroße der Kundenanlage:



Der BGH hat festgelegt (EnVR 65/18), dass eine Kundenanlage dann nicht mehr unerheblich für den Wettbewerb und die Lage des Netzbetreibers ist, wenn mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000 Quadratmeter versorgt und die durchgeleitete Strommenge 1 GWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind.

Zur Frage des räumlichen Zusammenhangs:

Für eine Kundenanlage ist notwendig, dass sie sich über ein räumlich zusammenhängendes Gebiet erstreckt (EnVR 66/18). Für den BGH ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob sie sich über mehrere Grundstücke erstreckt oder nicht. Ebenfalls unerheblich ist, ob eine Straße kreuzt und ob es sich dabei um eine Durchgangsstraße handelt oder nicht. Dies gilt allerdings nur, wenn die Grundstücke aneinander angrenzen und damit ein begrenztes Gebiet darstellen. Nicht ins Gewicht fallende andere Grundstücke können eingeschlossen werden. (Bo, Fl)

## ■ Keine Überraschung: Windausschreibung deutlich unterzeichnet

### Runde davor war Strohfeuer

Es war dann doch nur ein Strohfeuer: War die letzte Ausschreibungsrunde 2019 gegen den Trend leicht überzeichnet, fehlten nun wieder viele Bieter. Von den ausgeschriebenen 900 MW konnten 523 MW an 66 Bieter vergeben werden.

Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 6,18 Cent/kWh und damit nahe am Höchstwert. Die Spanne der Gebote reichte von 5,76 bis 6,2 Cent/kWh. Mit Abstand die meisten Zuschläge gingen nach Schleswig-Holstein (103 MW) und nach NRW (97 MW).

Mit dem Ergebnis dieser Ausschreibungsrunde hat sich die These bestätigt, dass die Überzeichnung der vorherigen Runde darauf zurückzuführen war, dass viele Projektierer befürchteten, dass die Bundesnetzagentur den Höchstwert für die Auktionen deutlich senken könnte. (Bo)

## ■ PV-Freiflächenanlage mit Gebot von 3,55 Cent/kWh

### Niedrigstes Gebot aller ^ Runden

Die nächste Runde der Ausschreibung endete mit einer Überraschung: Der tiefste Gebotswert lag bei 3,55 Cent/kWh und damit so niedrig wie noch nie. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert sank gegenüber der vorherigen Auktion deutlich auf 5,01 Cent/kWh. In der

vorherigen Runde hatte er bei 5,68 Cent gelegen. Die Ausschreibung war fast fünffach überzeichnet. Es wurden 18 Gebote mit einer Leistung von 100 MW bezuschlagt.

Der durchschnittliche Zuschlagswert lag allerdings immer noch über dem Tiefststand von 4,8 Cent/kWh aus dem vergangenen Jahr.

Einmal mehr waren insbesondere bayerische Projekte erfolgreich: Drei Viertel der ausgeschriebenen Menge gingen in den Freistaat. (Bo)

## ■ Clearingstelle EEG/KWKG beantwortet Fragen zum „PV-Deckel“

### Abschaffung soll erst im Sommer erfolgen

Die Clearingstelle EEG/KWKG hat sich mit Fragen rund um das Erreichen des „PV-Deckels“ auseinandergesetzt und entsprechende Antworten dazu veröffentlicht.

Hier die unbearbeiteten Antworten der Clearingstelle:

#### 1. Was bedeutet der Begriff »Solardeckel«?

Der sog. »Solardeckel« nimmt Bezug auf § 49 Abs. 5 EEG 2017. In diesem ist, vereinfacht gesagt, geregelt, dass für Solaranlagen kein Vergütungsanspruch nach dem EEG besteht, wenn das Gesamtausbauziel von 52 GW installierter Leistung von Solaranlagen deutschlandweit überschritten worden ist. Der anzulegende Wert für die EEG-Vergütung verringert sich für diese Anlagen auf null.

#### 2. Welche Anlagen sind von dem Förderstopp betroffen?

Betroffen von dem Vergütungsstopp sind neue Solaranlagen, die ab dem »ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreibungen folgenden Kalendermonats« in Betrieb genommen werden (§ 49 Abs. 5 Satz 1 EEG 2017). Das bedeutet, dass bei Überschreitung der 52-GW-Grenze beispielsweise im Juni 2020 diejenigen Solaranlagen, die ab dem 1. August 2020 in Betrieb genommen werden, keine Förderung mehr nach dem EEG erhalten.

Nicht betroffen sind Solaranlagen, die der Ausschreibungspflicht unterliegen, d. h. solche mit einer installierten Leistung von über 750 kW (§ 22 Abs. 3 EEG 2017).

Bestehende Solaranlagen, die bereits in Betrieb genommen worden, sind nicht von dem Solardeckel betroffen. Nicht betroffen sind zudem solche Solaranlagen, die in dem Monat, in dem der Förderdeckel überschritten wird, und in dem Folgemonat in Betrieb genommen werden.

#### 3. Sind Solaranlagen von dem Förderstopp betroffen, bei denen die Betreiber schon vor dem Überschreiten des Deckels den Netzanschluss bei

dem zuständigen Netzbetreiber »beantragt« haben, wenn die Solaranlagen jedoch erst nach dem Überschreiten des 52-GW-Deckels an das Netz der öffentlichen Versorgung angeschlossen werden?

Entscheidend für den Förderstopp aufgrund des Überschreitens des 52-GW-Deckels ist das Datum der Inbetriebnahme und nicht das des Netzanschlusses. In dem beschriebenen Fall kommt es folglich darauf an, ob die Inbetriebnahme vor dem Überschreiten des 52-GW-Deckels oder innerhalb des Folgemonat erfolgte. Ist dies der Fall, so bestimmt sich die Förderung nach dem für den Monat der Inbetriebnahme geltenden anzulegenden Wert (vgl. [häufige Rechtsfrage](#) zu Vergütungssätzen).

Die Anforderungen an die Inbetriebnahme haben wir in den häufigen Rechtsfragen [Nr. 79](#) und [Nr. 148](#) erläutert.

#### 4. Wie errechnet sich die 52-GW-Grenze?

Zur Bestimmung des Überschreitens der 52-GW-Grenze nach § 49 Abs. 5 Satz 1 EEG 2017 werden grundsätzlich alle installierten Leistungen von Solaranlagen für die eine Zahlung nach § 19 EEG 2017 in Anspruch genommen werden soll (a.) und die nach der Schätzung gem. § 31 Abs. 6 EEG 2014 als gefördert angesehen werden können (b.) zusammengesamt.

Zu a.: Dies umfasst alle Solaranlagen, für die ein Zahlungsanspruch nach § 19 EEG 2017 geltend gemacht werden soll. Dies sind neben den Solaranlagen, deren Vergütung gesetzlich bestimmt wird, auch alle Solaranlagen, deren Vergütung durch Ausschreibung ermittelt wird (§ 22 Abs. 3 EEG 2017). Ausgenommen sind nur solche Solaranlagen, die einen Zuschlag in einer Sonderausschreibung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2017 erhalten haben (§ 49 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017).

Nach dem Wortlaut des § 49 Abs. 5 Satz 1 EEG 2017 ist die installierte Leistung solcher Solaranlagen zusammenzurechnen, »die in dem Register mit der Angabe eingetragen sind, dass für den Strom aus diesen Anlagen eine Zahlung nach § 19 in Anspruch genommen werden soll«. Folglich kommt es für die Berechnung auf die Eintragung der Anlage im Marktstammdatenregister an und nicht auf die Inbetriebnahme der Anlage.

Zu b.: Die Schätzungen nach § 31 Abs. 6 EEG 2014 bezieht sich vor allem auf bestehende Anlagen für die noch keine einheitliche Registrierungspflicht bestand.

Alle relevanten Zahlen im Hinblick auf den Solardeckel sind auf der Internetseite der [Bundesnetzagentur](#) abrufbar. Die Bundesnetzagentur wird auch über das Überschreiten der 52-GW-Grenze informieren.

#### 5. Welche Auswirkungen hat der Solardeckel auf den Netzanschluss und die Abnahmepflicht nach dem EEG 2017?

Die Überschreitung der 52-GW-Grenze hat keinen Einfluss auf die Rechte des Solaranlagenbetreibers auf Anschluss der Solaranlage an das Netz der öffentlichen Versorgung (§ 9 EEG 2017) sowie zur vorrangigen Abnahme des Stroms (§ 11 EEG 2017) gegenüber dem Netzbetreiber. Rechtsfolge der Überschreitung ist (»nur«) der Wegfall der EEG-Vergütung.

6. Gibt es politische Bestrebungen den 52-GW-Deckel abzuschaffen?

Ja, die Aufhebung des 52-GW-Deckels ist u. a. im [Klimaschutzprogramm 2030](#) der Bundesregierung vorgesehen. Wann die Abschaffung erfolgen wird, ist bislang ungewiss. Insbesondere gibt es derzeit keinen konkreten Gesetzesentwurf, der die Abschaffung des Deckels vorsieht. Auf eine schriftliche Anfrage an die Bundesregierung vom Dezember 2019 zur Abschaffung des 52-GW-Deckels antwortete diese, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die gesetzlichen Änderungen »schnellstmöglich« vorlegen wird. Mittlerweile ist klar, dass es eine Abschaffung nicht vor dem Sommer geben wird. (Bo)

## ■ Dena veröffentlicht Analyse zur Wirtschaftlichkeit von Grünstrom-PPAs

### PPAs vielfach bereits wirtschaftlich

Die Dena hat die Wirtschaftlichkeit von sog. Direktlieferverträgen für Grünstromanlagen (Grünstrom-PPAs) analysiert. Für Nachfrager aus der Industrie kann es sich bereits heute rentieren, solche Verträge mit den Betreibern von Windparks oder PV-Freiflächenanlagen abzuschließen. Voraussetzung ist, dass von einem leicht steigenden Strompreis ausgegangen wird.

Schaut man rein auf die Strombezugskosten, sind solche Lieferverträge für die Industrie durchweg attraktiver als der Bezug von Graustrom. Umlagen und Stromsteuer sind in beiden Fällen gleich hoch, so dass hiervon keine Lenkungswirkung ausgeht. Für energieintensive Betriebe, die die Strompreiskompensation für die indirekten Kosten des europäischen Emissionshandels in Anspruch nehmen, lohnt sich der Bezug von Grünstrom nicht, da die Strompreiskompensation voraussichtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Dies soll allerdings im Rahmen der gerade laufenden europäischen Novelle geändert werden, so dass diese Hürde ab 2021 entfallen könnte.

Problematisch für die Wirtschaftlichkeit solcher Abnahmeverträge können die zu beschaffenden Reststrommengen sein, da die Industriebetriebe nicht vollständig zu jeder Zeit mit Strom aus der kontrahierten Anlage versorgt werden können.

Die Analyse der Dena finden Sie [hier](#). (Bo)

## ■ PV-Zubau so hoch wie seit 2012 nicht mehr

### Knapp 4 GW installiert

Die Marke von 4 GW wurde mit 3,94 GW dann am Ende doch leicht verfehlt. Dennoch war der Zubau des Jahres 2019 so hoch wie seit dem Rekordjahr 2012 mit über 8 GW nicht mehr. Zum Jahreswechsel waren damit Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit 49,783 GW in Deutschland installiert. Der PV-Deckel von 52 GW ist damit bereits in greifbare Nähe gerückt. Energieminister Altmaier hat seine Abschaffung für das erste Quartal 2020 angekündigt.

Gegenüber 2018 war der Zubau ziemlich genau 1 GW höher. 85 Prozent der Anlagen wurden außerhalb der Ausschreibungen errichtet. Mieterstromanlagen sind weiterhin ein Ladenhüter: Lediglich 13,4 MW kamen im vergangenen Jahr hinzu. Die Einspeisevergütung sinkt je nach Anlagengröße auf 7,42 bis 9,72 Cent/kWh. (Bo)

## ■ Höhere Förderung für Elektroautos von EU-Kommission bestätigt

### Marktanteil von E-Autos in 2019 bei drei Prozent

Die im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 beschlossenen höheren Umweltboni für Elektroautos haben die Zustimmung der EU-Kommission erhalten und sollen bis Ende 2025 gelten. Für reine E-Autos (BEV) unter 40.000 Euro Nettolistenpreis klettert der Zuschuss auf 6.000 Euro, für BEV bis 65.000 auf 5.000 Euro. Auch Plug-in-Hybride profitieren von einer höheren Fördersumme.

Für Plug-in-Hybride unter 40.000 Euro sind es 4.500 Euro (statt bisher 3.000); bei einem Listenpreis über 40.000 Euro sind es 3.750 Euro (statt 3000). Der zwischen Autoindustrie und Steuerzahler hälftig geteilte Umweltbonus wird bis Ende 2025 gezahlt oder bis das Budget von 2,1 Mrd. Euro aufgebraucht ist. Die angepasste Förderrichtlinie wird noch im Februar im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit in Kraft treten. Die neuen Fördersätze sollen rückwirkend für alle Fahrzeuge anwendbar sein, die nach dem 4. November 2019 zugelassen wurden.

Unterdessen entwickeln sich die Zulassungszahlen für Elektroautos weiter dynamisch. Zu Anfang 2020 fahren 259.000 Elektroautos auf deutschen Straßen. 2019 wurden insgesamt rund 109.000 Elektroautos neu zugelassen, davon 45.348 Plug-in-Hybride (+44,2 %, Anteil von 1,3 Prozent) und 63.281 reine Elektro-Pkw (+75,5 %, Anteil von 1,8 Prozent). Deutschland ist damit zum drittgrößten E-Automarkt weltweit aufgestiegen. (tb)

## Neue Zugangsbedingungen für Qualifizierung

### ■ BMWi und BAFA setzen neuen Weg für Weiterbildung zum Energieberater auf

Vom Wirtschaftsministerium wurden Ergebnisse des Projektes für einen neuen Zugang zur Qualifizierung als Energieberater vorgestellt. Künftig kann sich auch zum Energieberater Wohngebäude qualifizieren, der die Anforderung nach § 21 EnEV nicht erfüllt. Außerdem wurde auf der Sitzung verkündet, dass die Förderrichtlinien Energieberatung Mittelstand und Energieberatung für Nichtwohngebäude in Kommunen zusammengeführt werden sollen.

Wird dieses Demonstrationsprojekt für einen Zugang zur Energieberaterqualifikation breit ausgerollt, kann der Markt für Energieberatungen angebotsseitig größer werden. Denn teilnehmen können auch Interessenten, die bisher die Zugangsvoraussetzungen nach § 21 EnEV nicht erfüllen. Die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung sind jedoch die gleichen. Die Absolventen können nach der Ausbildung Energieberatungen für Wohngebäude im Rahmen des Förderprogramms der „Vor-Ort-Energieberatung“ anbieten und individuelle Sanierungsfahrpläne erstellen. Nach drei Jahren Praxis (bzw. falls bereits 3 Jahre vorhanden), können sich die Teilnehmer zu Energieberatern für Nichtwohngebäude weiterqualifizieren.

Neben der geplanten Zusammenführung der Förderrichtlinien Energieberatung Mittelstand und Energieberatung für Nichtwohngebäude in Kommunen wurden auch steigende Antragszahlen für die Energieberatung in Wohngebäuden bekannt gegeben. Gerade Ende 2019 stieg die Zahl der geförderten Energieberatungen stark an - die Anhebung der Fördersätze in 2020 ist dabei noch nicht berücksichtigt. Die Fördersätze für eine Energieberatung an Wohngebäuden werden zum 01.02.2020 auf 80 Prozent angehoben. (tb)

## Ladepunkt und Vorverkabelung bei Neubau und Sanierung ab 2021 Pflicht

### ■ Elektroladesäulenpflicht für Unternehmensgebäude kommt

Die EU-Gebäuderichtlinie legt in ihrer novellierten Fassung nach Artikel 8 (2) für Gebäude Pflichten zur Installation von Ladepunkten und Leitungsinfrastruktur fest. Diese Verpflichtung will die Bundesregierung mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in Deutschland bundeseinheitlich umsetzen.

Neue Nichtwohngebäude sowie solche, die einer grundlegenden Renovierung einschließlich der Elektroinstallation oder des Parkplatzes unterzogen werden, müssen mindestens einen Ladepunkt bzw. für jeden



fünften Parkplatz entsprechende Leitungsinfrastruktur (Vorverkabelung) erhalten, sofern das Gebäude mehr als zehn Stellplätze hat. Diese Regelung soll ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten 2021 gelten. Für bis dahin ergangene Baugenehmigungen gibt es eine Übergangsfrist.

In 2025 muss zudem jedes Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Parkplätzen mindestens mit einem Ladepunkte ausgerüstet sein. Die Verpflichtung gilt jeweils auch für an das Gebäude angrenzende Parkplätze. Ladepunkte müssen zwar keine Mindestanschlussleistungen aufweisen, jedoch bestimmungsgemäß für E-Autos sein. Leitungsinfrastruktur, als die von der EU geforderte Vorverkabelung, umfasst die Leerrohre vom Stellplatz über den Zähler bis hin zum Netzverknüpfungspunkt. Kleine und mittlere Unternehmen, die eigene Gebäude überwiegend für ihre Unternehmenstätigkeit nutzen, sind vom Gegenstand des Gesetzes ausgenommen.

Für neue Wohngebäude und solche, die einer grundlegenden Renovierung einschließlich des Parkplatzes oder der Elektroinstallation unterzogen werden, muss Leitungsinfrastruktur (bzw. Vorverkabelung) an jedem Stellplatz verlegt werden, sofern das Gebäude mehr als zehn Stellplätze hat. Diese Regelung gilt ebenfalls ab dem Inkrafttreten in 2021.

Verpflichtete sind jeweils die Gebäudeeigentümer. Die Einschränkung auf Gebäude mit einer Mindestanzahl von Parkplätzen sowie die Entscheidung zur Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Nicht-KMU begrenzt den Kreis der betroffenen Unternehmen auf Teile der Wohnungswirtschaft sowie die rund 21.000 Nicht-KMU der gewerblichen Wirtschaft. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich laut Gesetzesentwurf für die Wirtschaft auf 31 Mio. Euro jährlich sowie auf den einmaligen bedingungslosen Einbauaufwand bis 2025 in Höhe von 622 Mio. Euro.

Der Referentenentwurf muss noch vom Bundeskabinett bestätigt werden und geht anschließend ins parlamentarische Verfahren. (tb)

## ■ **Bundeskabinett verabschiedet Kreislaufwirtschaftsgesetz**

### **Mehr als ein Anti-Wegwerfgesetz**

Das Kabinett hat am 12. Februar 2020 dem Entwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zugestimmt. Der Entwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) setzt im Wesentlichen die Abfallrahmenrichtlinie sowie erste Aspekte der EU-Einwegkunststoffrichtlinie um. Der Fokus der Novelle liegt auf der Ausweitung der Produktverantwortung. Diese soll durch zahlreiche Verordnungen konkretisiert werden.

So sollen für den Handel Regelungen getroffen werden, wonach Retouren weniger oft vernichtet werden sollen. Eine andere Verordnung sieht

vor, dass sich Unternehmen an den Entsorgungskosten für Wegwerfprodukte beteiligen sollen.

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#). (EW)

## ■ **Verpackungssteuer in Tübingen beschlossen**

### **Vorgehen gegen Littering soll Geld in die Kassen der Universitätsstadt spülen**

Als bislang einzige Stadt in Deutschland führt Tübingen eine kommunale Steuer auf Einwegverpackungen von Mitnahme-Gerichten ein. Der Gemeinderat entschied dies bei seiner Sitzung am 30.01.2020. Die Steuer soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Nach Kenntnis des Deutschen Städtetags hat bisher keine weitere Kommune eine solche Steuer erhoben.

Die neue Steuer betrifft nicht wiederverwertbare Verpackungen von Mitnahme-Gerichten oder Getränken wie Coffee-to-go-Becher, Pizzakartons und Plastikteller. Auf diese Verpackungen soll künftig eine Abgabe von 50 Cent fällig werden, für ein Besteckset müssen 20 Cent bezahlt werden. Pro Menü wurde eine Deckelung auf 1,50 Euro beschlossen. Ausgenommen von der Regelung sind Verpackungen, die der Verkäufer zurücknimmt. Auch auf Märkten oder Festen soll sie nicht gelten. Die Stadt Tübingen verspricht sich dadurch eine Erzielung von Steuereinnahmen sowie Reduzierung des Verpackungsmülls durch „to go“ Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck.

Ein Rechtsgutachten der Stadt hat die Verpackungssteuer vom Grundsatz her als zulässig befunden. Das Gutachten ist nicht öffentlich abrufbar. Bereits 1998 hatte die Stadt Kassel (Hessen) eine Verpackungssteuer einführen wollen, war aber vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. (EW)

## ■ **Zukunftstechnologien für die industrielle Bioökonomie: „Schwerpunkte Biohybride Technologien“**

### **Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben zur Bioökonomie**

Mit der im Januar 2020 veröffentlichten Nationalen Bioökonomiestrategie will die Bundesregierung ihr Ziel unterstreichen, den Wandel von einer überwiegend auf fossilen Rohstoffen basierenden Wirtschaft hin zu einer an natürlichen Stoffkreisläufen orientierten, nachhaltigen bio-basierten Wirtschaftsweise zu unterstützen.

Der Teilbereich der industriellen Bioökonomie befasst sich mit der Entwicklung und Etablierung industrieller Verfahren, die biologische Res-

ourcen oder Prinzipien für die Produktion werthaltiger Substanzen oder die Entwicklung innovativer Dienstleistungen nutzen. So können etwa für die Produktion von Chemikalien, Biopharmazeutika oder Nahrungsmittelzusatzstoffen biotechnologische Verfahren, wie Biokatalysen, genutzt werden. Dieses biologische Wissen sollte verstärkt in neuartige, innovative Plattformtechnologien und Verfahrenskonzepte überführt werden, um biotechnologischen Verfahren und Dienstleistungen neue Anwendungspotenziale zu eröffnen und sie so für den Einsatz in der Industrie attraktiver zu gestalten.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert mit der Förderrichtlinie explorative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit dem Ziel, cutting edge-Technologien für die industrielle Bioökonomie zu entwickeln.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#). (EW)

## ■ Fahrverbote unverhältnismäßig, wenn Grenzwerte in Kürze eingehalten werden

### BVerwG-Urteil

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 28. Februar 2020 entschieden: „Wenn nach einer Prognose auf hinreichend sicherer Grundlage der Grenzwert für NO<sub>2</sub> in Kürze eingehalten wird, kann ein Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge unverhältnismäßig sein. [...] Aus der jüngst in Kraft getretenen Vorschrift des § 47 Abs. 4a BImSchG ergibt sich nichts anderes.“ Damit hat das BVerwG dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) vom 19. März 2019 in zwei zentralen Punkt widersprochen.

Der VGH hatte geurteilt, dass der Luftreinhalteplan Reutlingen aus dem Jahr 2018 „bereits im Folgejahr (daher 2019) seiner Erstellung die Einhaltung des Grenzwerts“ gewährleisten müsse. Auf Fahrverbote dürfe nicht verzichtet werden, wenn die Prognosen des Plans die Grenzwerteinhaltung erst im übernächsten Jahr erwartet werden. Der § 47 Absatz 4a BImSchG aus dem Jahr 2019 war nach Auffassung des VGH zudem unionsrechtswidrig, wenn er bedeute, dass Fahrverbote bei 50 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> oder weniger „im Regelfall“ unverhältnismäßig seien. Der Gesetzgeber hatte 2019 vorgegeben: Fahrverbote kommen „in der Regel nur in Gebieten in Betracht, in denen der Wert von 50 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> im Jahresmittel überschritten worden ist.“

Das BVerwG-Urteil hat damit die von der Bundesregierung vertretene Auffassung bestätigt, dass Fahrverbote nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig seien. Nach den jüngsten Zahlen des Umweltbundesamtes sank die Schadstoffbelastung im Jahr 2019 deutlich stärker als prognostiziert. Von den 132 stationären Messungen überschritten nur

noch die Stationen an der Landshuter Allee in München ( $63 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und am Neckartor ( $53 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) die Grenzwerte. Die Veröffentlichung der Auswertungen von ca. 130 Passivsammlern wird im Mai erwartet.

Die Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil vom 27. Februar 2020 (BVerwG 7 C 3.19) finden Sie [hier](#). Das Urteil des VGH Mannheim (10 S 1977/18) 18. März 2019 [hier](#). (HAD)

## ■ Referentenentwurf zur 16. BImSchV: Berechnungsmethode für Beurteilungspegel wird geändert

### Verkehrslärm

Das Bundesverkehrsministerium hat einen Referentenentwurf der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zur Verbändeanhörung versandt. Der Entwurf sieht vor, dass die Berechnungsmethode für Verkehrslärm nach der Ende 2019 veröffentlichten Richtlinie für den Lärmschutz (RLS 19) erfolgt. Außerdem sollen Korrekturwerte für Straßendeckschichttypen rechtsverbindlich festgelegt werden.

Die 16. BImSchV gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen oder Schienenwegen. Zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrsräuschen dürfen dabei die Beurteilungspegel eines Vorhabens vorgegebene Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Zur Berechnung der Beurteilungspegel macht die 16. BImSchV detaillierte Vorgaben, die nun durch die RLS 19 ersetzt und Korrekturwerte für Straßendeckschichttypen ergänzt werden sollen.

Durch die geänderte Methode werden sich die Beurteilungspegel verändern. Immissionsgrenzwerte sollen allerdings nicht angepasst werden. Für Bundesfernstraßen rechnet der Entwurf mit Mehrkosten von jährlich 55 Mio. Euro. Dies entspricht etwa 0,7 % der jährlichen Haushaltsmittel für Bundesfernstraßen. Für Landes- und Kommunalstraßen werden nur prozentuale Veränderungen genannt. Hier rechnet der Entwurf mit Mehrinvestitionen für Lärmschutzmaßnahmen von 50 % bei Landesstraßen außerorts und mit Minderinvestitionen von 35 % bei Kommunalstraßen innerorts. (HAD)